

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Die Bürgermeisterin**

|                                        |               |                                                  |  |
|----------------------------------------|---------------|--------------------------------------------------|--|
| Federführender Fachbereich<br>Finanzen |               | Drucksachen-Nr.<br>599/2002                      |  |
| <div>Beschlussvorlage</div>            |               | <div><div>X</div>Öffentlich</div>                |  |
|                                        |               | <div><div></div>Nicht öffentlich</div>           |  |
|                                        |               |                                                  |  |
| Beratungsfolge ▼                       | Sitzungsdatum | Art der Behandlung (Bera-<br>tung, Entscheidung) |  |
| Finanz- und Liegenschaftsausschuss     | 05.12.2002    | Beratung                                         |  |
| Rat                                    | 12.12.2002    | Entscheidung                                     |  |

**Tagesordnungspunkt**

**Änderung des Gesellschaftervertrages der gRheinisch-Bergischen Siedlungsgesellschaft mbH**

**Beschlussvorschlag**

Der von der gRheinisch-Bergischen Siedlungsgesellschaft mbH vorgeschlagenen Änderung des Gesellschaftervertrages unter Streichung des Satzes 2 des § 23 wird zugestimmt.

## **Sachdarstellung / Begründung**

Die Stadt Bergisch Gladbach ist an der gRheinisch-Bergischen Siedlungsgesellschaft mbH mit einem Gesellschaftsanteil in Höhe von 1.978.200 Euro (=43,96 %) beteiligt. Aus dem jährlich erzielten Jahresüberschuss der Gesellschaft wird auf das gezeichnete Kapital jeweils eine Bruttodividende in Höhe von 4 % an die Gesellschafter gezahlt.

In seiner Sitzung am 29.08.2001 hat der Aufsichtsrat der Rheinisch-Bergischen Siedlungsgesellschaft erstmals den Wunsch zweier Gesellschaftervertreter zur Kenntnis genommen, die bisher von der RBS gezahlte Bruttodividende zu erhöhen und empfohlen, zunächst durch die Geschäftsführung die Finanzierbarkeit prüfen zu lassen.

Es wurde festgestellt, dass zur Umsetzung dieses Vorhabens eine Änderung des § 23 des bestehenden Gesellschaftervertrages erforderlich ist, dessen derzeitige Fassung wie folgt lautet:

Satz 1: „Der Bilanzgewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.“

Satz 2: „Der ausgeschüttete Gewinn darf 4 % der Einzahlungen der Gesellschafter auf die Stammeinlage nicht überschreiten.“

Der Aufsichtsrat der RBS empfahl daher in seiner Sitzung am 29.08.2001 eine Formulierung im Gesellschaftsvertrag die zulässt, jährlich nach Lage der Gesellschaft einen Dividendenbeschluss herbeizuführen. Mehrheitlich wurde eine angemessene Erhöhung der Dividende begrüßt.

Die Gesellschaftervertreter des Rheinisch-Bergischen Kreises und der Stadt Bergisch Gladbach bekundeten in der Gesellschafterversammlung am 30.08.2001 ebenfalls die Absicht eine entsprechende Formulierung dem Kreistag bzw. dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Die Vertreter der Kreissparkasse Köln (Zweckverband und Holding) sowie der Gemeinde Kürten wollten sich der Entscheidung der Mehrheitsgesellschafter anschließen.

Für die Sitzung der Gesellschafterversammlung am 05.09.2002 wurden von der Geschäftsführung der Rheinisch-Bergischen Siedlungsgesellschaft verschiedene Alternativen hinsichtlich der Umformulierung des Gesellschaftervertrages erarbeitet und zur Entscheidung vorgelegt. Vorbehaltlich einer erforderlichen Genehmigung durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach und den Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises beschlossen die Vertreter des Rheinisch-Bergischen-Kreises und der Stadt Bergisch Gladbach die ersatzlose Streichung des Satzes 2 des § 23 des Gesellschaftervertrages. Der Vertreter des Zweckverbandes der KSK und der KSK Beteiligungsgesellschaft schlossen sich dem Mehrheitsbeschluss an. Durch die Streichung dieses Satzes wird eine Erhöhung der bisherigen Dividende je nach Lage der Gesellschaft möglich.

Die Änderung des Gesellschaftervertrages bedarf damit noch der Zustimmung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach. Im Anschluss wird die Änderung notariell beurkundet.